

VII. Steuerwesen.

Mit 1. Jänner 1898 ist die Reform der directen Personalsteuern ins Leben getreten. Damit wurde der Umfang der Geschäfte, welche der Gemeinde Wien in Bezug auf die Vorschreibung und Einhebung der directen Steuern obliegen, bedeutend vermehrt. Ein anschauliches Bild hievon wird eine chronologische Darstellung der communalen Thätigkeit auf diesem Gebiete im Berichtsjahre geben.

Zunächst mußten vom Magistrate als politischer Behörde die Wahlen in die zur Bemessung der Personaleinkommensteuer in Wien berufenen Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen durchgeführt werden. Diese Wahlen fanden am 1., 2. und 4. April 1898 in drei Wahlkörpern unter der Leitung von rechtskundigen Beamten des Magistrates als Wahlcommissären statt. Über die Betheiligung an diesen Wahlen giebt die folgende Zusammenstellung Aufschluß. Zu der Anzahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlkörpern wird bemerkt, daß jeder Wahlkörper ein Drittel der Gesamtsteuerleistung des Schätzungsbezirkes repräsentiert und für die erstmalige Einreihung in die Wahlkörper die vom einbekannten Einkommen entfallende Steuer maßgebend war.

Schätzungs-Bezirk	Gemeinde-Bezirk	Sitz der Commission	Zahl der				
			Wahlkörper	zu wählenden Commissions-Mitglieder und Stellvertreter	Wahlberechtigten	das Wahlrecht Ausübenden	
						absolut	in Pro- centen
1	I, Innere Stadt (Gerichtsbezirk I)	Steuer-Administration für den I. Bezirk	I	3	87	48	55.2
			II	3	457	202	44.2
			III	3	3.907	2059	52.8
2	I, Innere Stadt (Gerichtsbezirk II)		I	3	103	62	60.2
			II	3	450	225	50.0
			III	3	4.062	1896	46.6
3	II., Leopoldstadt (Gerichtsbezirk I)	Steuer-Administration für den II. Bezirk	I	3	128	81	63.2
			II	3	1.055	547	51.8
			III	3	6.104	3591	58.8
4	II., Leopoldstadt (Gerichtsbezirk II)		I	3	122	72	59.0
			II	3	1.055	532	50.4
			III	3	6.985	4033	57.7
5	III, Landstraße	Steuer-Administration für den III. und XI. Bezirk	I	3	163	45	33.1
			II	3	1.559	387	24.8
			III	3	12.408	4430	35.7

Schöpfung-Bezirk	Gemeinde-Bezirk	Sitz der Commission	Z a h l e r				
			Wahlkörper	zu wählenden Commissions-Mitglieder und Stellvertreter	Wahlberechtigten	das Wahlrecht Ausübenden	
						absolut	in Pro- centen
6	IV, Wieden	Steuer-Administration für den IV., V. und X. Bezirk	I	4	46	26	56.5
			II	4	592	269	45.4
			III	4	7.630	1753	22.9
7	V, Margarethen	Steuer-Administration für den IV., V. und X. Bezirk	I	4	174	77	44.2
			II	4	1.073	348	32.4
			III	4	4.697	1691	31.7
8	VI, Mariahilf	Steuer-Administration für den VI. und VII. Bezirk	I	4	159	78	49.0
			II	4	840	315	37.5
			III	4	6.154	1380	22.5
9	VII, Neubau	Steuer-Administration für den VI. und VII. Bezirk	I	4	228	135	59.2
			II	4	1.1.3	514	43.4
			III	4	7.688	2015	26.2
10	VIII, Josefstadt	Steuer-Administration für den VIII. und IX. Bezirk	I	3	135	61	45.0
			II	3	803	250	31.1
			III	3	4.979	980	19.3
11	IX, Alsergrund	Steuer-Administration für den VIII. und IX. Bezirk	I	4	139	76	54.6
			II	4	976	491	50.3
			III	4	8.728	3189	36.5
12	X, Favoriten	Steuer-Administration für den IV., V. und X. Bezirk	I	3	71	44	61.9
			II	3	651	230	35.3
			III	3	3.107	1363	43.8
13	XI, Simmering	Steuer-Administration für den III. und XI. Bezirk	I	2	4	3	75.0
			II	2	106	23	21.6
			III	2	1.351	708	52.4
14	XII, Meidling	Steuer-Administration für den XII. und XIII. Bezirk	I	3	93	39	41.9
			II	3	523	142	27.1
			III	3	2.216	794	35.8
15	XIII, Hietzing	Steuer-Administration für den XII. und XIII. Bezirk	I	3	107	50	46.7
			II	3	512	196	38.2
			III	3	2.372	758	31.9
16	XIV, Rudolfsheim	Steuer-Administration für den XIV. und XV. Bezirk	I	3	109	66	60.5
			II	3	550	227	41.2
			III	3	2.257	911	40.3
17	XV, Fünfhaus	Steuer-Administration für den XIV. und XV. Bezirk	I	2	105	61	58.0
			II	2	502	226	45.0
			III	2	2.067	824	39.8
18	XVI, Ottakring	Steuer-Administration für den XVI. und XVII. Bezirk	I	3	121	65	53.7
			II	3	877	403	45.9
			III	3	3.395	1572	46.3
19	XVII, Hernals	Steuer-Administration für den XVI. und XVII. Bezirk	I	2	187	96	51.2
			II	2	750	268	35.7
			III	2	2.626	876	33.3
20	XVIII, Währing	Steuer-Administration für den XVIII. und XIX. Bezirk	I	3	268	79	29.4
			II	3	1.310	227	17.3
			III	3	3.628	766	21.1
21	XIX, Döbling	Steuer-Administration für den XVIII. und XIX. Bezirk	I	2	24	15	62.1
			II	2	162	68	41.9
			III	2	2.345	531	22.6

Nach je zwei Jahren scheidet immer die Hälfte der gewählten Commissionsmitglieder und ihrer Stellvertreter aus, so daß jedes zweite Jahr derartige Wahlen vorzunehmen sind. Da außerdem in die anderen, die ungeraden Jahre regelmäßig Wahlen in die Erwerbsteuer-Commissionen fallen, deren Durchführung ebenfalls der Gemeinde obliegt, ergibt sich infolge der Steuerreform eine nicht unerhebliche Vermehrung der bezüglichen communalen Agenden.

Neben den Vorbereitungen für diese Wahlen giengen jene Arbeiten einher, welche die Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer betrafen. Vor allem mußte die bereits 1897 begonnene Anlage von nahezu 100.000 Conten in den neuen Hauptbüchern zu Ende geführt, ferner die Berechnung der Zuschläge zur contingentierten Erwerbsteuer, die Vorschreibung in den Büchern, die Ergänzung der Zahlungsaufträge und die Zustellung derselben besorgt werden. Auch diese Geschäfte — mit alleiniger Ausnahme der vollständigen Neuanlage der Conten — werden sich, obwohl der Steuerfaj für eine jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung von der Commission immer gleich auf zwei Jahre hinaus festgestellt wird, dennoch alljährlich wiederholen, weil auch die contingentierte Erwerbsteuer, und zwar wegen des Repartitionspercentes (Zu- oder Abschlags) jährlich vorgeschrieben werden muß und die Zuschläge nicht vom Steuerfaje, sondern von dem wirklich zu entrichtenden Steuerbetrage zu berechnen sind. Während also früher in dem Erwerbsteuerfaj die jährlich zu entrichtende (alte) Erwerbsteuer immer ohne Endtermin, gewissermaßen bis auf weiteres bemessen wurde und bei der großen Mehrzahl der Steuerpflichtigen auch Jahre hindurch unverändert blieb, muß jetzt sämtlichen Erwerbsteuerpflichtigen die Steuer Jahr für Jahr neu vorgeschrieben und die Zuschlagsberechnung immer wieder durchgeführt werden; dazu kommt, daß infolge der mannigfaltigen Repartitionspercente alle möglichen Beträge an Staatssteuer zur Vorschreibung gelangen, die Berechnung der Zuschläge und die weiteren Manipulationen daher wesentlich erschwert sind.

Die ausgiebigste Bereicherung hat jedoch das Steuereinhebungsgejchäft unzweifelhaft durch die Personaleinkommensteuer erfahren. Denn diese ganz neue Steuer hatte im Berichtsjahre einen Zuwachs von nahezu 200.000 Conten zur Folge. Wenn nun auch die Vorschreibung dieser Steuer wegen deren Freiheit von allen Zuschlägen wesentlich vereinfacht ist und auch ihre Einzahlung im allgemeinen als günstig bezeichnet werden muß, so verursachen doch die alljährliche Vorschreibung einer so großen Anzahl von Posten und die sonstigen mit der Einhebung und der Execution verbundenen Geschäfte eine ungeheure Arbeitslast, mit welcher die geringen Anforderungen der alten Einkommensteuer auch nicht annähernd verglichen werden können. Zu den ohnehin unvermeidlichen Schwierigkeiten der erstmaligen Durchführung des neuen Gesetzes kam noch Folgendes. Mit der kais. Verordnung vom 8. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 120, wurde, offenbar infolge von Petitionen aus Kreisen der Industriellen, die in den §§ 234 und 235 des Gesetzes über die directen Personalsteuern festgesetzte Steuerabzugspflicht der Dienstgeber in Ansehung gewisser veränderlicher Bezüge, insbesondere der Arbeitslöhne, und zwar mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1898 aufgehoben. Infolge dessen wurde den Empfängern solcher Bezüge die entfallende Steuer in ihrem Wohnbezirke voll zur Selbstzahlung vorgeschrieben. Nun war aber bis dahin in vielen Fällen der Abzug vom Lohne durch die Dienstgeber dem Gesetze gemäß vorgenommen worden. Es mußten daher die auf diese Art zu (provisorisch eröffneten) Dienstgeber-Conten abgeführten Steuerbeträge erst auf die Conten der einzelnen Dienstnehmer überwiesen werden.

Mit der Personaleinkommensteuer gelangte auch die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen, nach ihr die Rentensteuer zur Vorschreibung, während die Bemessungen, betreffend die nicht contingentierte allgemeine Erwerbsteuer (für die neu zugewachsenen, noch in keine Steuergesellschaft eingereichten Betriebe) und die Erwerbsteuer für die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nebenher, letzere allerdings erst gegen Ende des Jahres einlangten. Zu dieser Zeit wurde bereits wieder die Zustellung und Einsammlung der Haus- und Wohnungslisten behufs Veranlagung der Personaleinkommensteuer für das nächste Jahr durchgeführt. Auch die jährliche individuelle Berechnung der auf Grund des Personalsteuergesetzes eintretenden Nachlässe (pro 1898: 10%) an der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer (mit Ausschluss der 5%igen Steuer von zinssteuerfreien Häusern) gehört zu den durch die Steuerreform herbeigeführten wiederkehrenden Arbeiten größeren Umfanges.

Wie ersichtlich, drängte das ganze Jahr hindurch eine Massenarbeit die andere. Selbstverständlich mußten neben diesen zumeist neuen oder doch wesentlich vermehrten Geschäften auch jene besorgt werden, in denen eine Änderung gegen früher nicht eingetreten war. Dies war nur durch Anspannung aller Kräfte und dank der mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Juli 1898 bewilligten und sofort durchgeführten Vermehrung des Personales der Steueramts-Abtheilungen möglich. (Die gleichfalls bewilligte Vermehrung des Executionsamts-Personales wurde erst im folgenden Jahre durchgeführt.) Eine Entlastung der communalen Organe hat die Steuerreform nur insoferne gebracht, als die Erwerbsteuer-Erklärungen nunmehr unmittelbar bei den k. k. Steueradministrationen einzubringen sind, die Aufnahme derselben durch die magistratischen Bezirksämter daher ebenso entfallen ist, wie das ortsobrigkeitliche Gutachten des Magistrates, bezw. der Bezirksämter in Erwerbsteuer-Bemessungsangelegenheiten.

Die Berechnung der Landesfondszuschläge wurde in Wien immer von den k. k. Steueradministrationen besorgt. Aus Anlaß der Steuerreform hat nun die k. k. Finanz-Landes-Direction infolge eines bezüglichen Erlasses des k. k. Finanzministeriums an den Magistrat die Aufforderung gerichtet, diese Berechnung nunmehr durch die städtischen Ämter vornehmen zu lassen. Über eine bezügliche Vorstellung des Magistrates hat es jedoch laut Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 11. Mai 1898, Z. 22.782 bis auf weiteres bei der bisherigen Übung zu verbleiben.

Während also auf der einen Seite die Personalsteuer-Reform, wie im Vorstehenden gezeigt, der Gemeinde dauernde Auslagen auferlegt, erleidet diese andererseits aus demselben Anlasse finanzielle Einbußen, indem ihr infolge der Nachlässe an der staatlichen Erwerbsteuer und insbesondere infolge der neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Ort der Erwerbsteuer-Vorschreibung, beziehungsweise über die Steuertheilung bei Unternehmungen, welche der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen sind, insbesondere bei Eisenbahnen und Creditinstituten gegen früher namhafte Beträge an Zuschlägen entgehen.

Mit dem Gesetze vom 24. Juni 1898, L.-G. und B.-Bl. Nr. 49, wurde die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, insbesondere auch von den Gemeindegzuschlägen der Stadt Wien bis längstens Ende des Jahres 1909 verfügt, jedoch nur insoweit, als die im Artikel VII bis X des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, festgestellten Nachlässe und Überweisungen an den n.-ö. Landesfond

bestehen. (Die Realsteuer-Nachlässe und die Überweisungen an die Landesfonde sind gemäß Art. XIII des bezogenen Reichsgesetzes durch die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen im Wege der Landesgesetzgebung bedingt.) Angefichts dieses Entganges von Communalzuschlägen hat der n.ö. Landtag der Gemeinde Wien mit Beschluß vom 12. Februar 1898 die Hälfte der aus dem Mehrertragnisse der Personalsteuern vom Staate zu überweisenden Beträge zuerkannt. Dieser Antheil der Gemeinde betrug im Berichtsjahre 435.949 fl.

Denselben Charakter eines Ersatzes für den Ausfall der Gemeindezuschläge zur Personaleinkommensteuer trägt die gleichfalls an die Bedingung der gänzlichen Zuschlagsfreiheit dieser Steuer geknüpfte Betheiligung der Gemeinde Wien an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung daselbst. (Gesetz vom 4. November 1896, R.=G.=Bl. Nr. 224.) Der bezügliche Antheil der Gemeinde für das Berichtsjahr betrug 488.504 fl. 60 kr.

Gleichzeitig mit der Personalsteuer-Reform sind ferner die Gesetze vom 5. Jänner 1896, R.=G.=Bl. Nr. 13, betreffend Übergangsbestimmungen für die Bemessung der Hauszinssteuer in den mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen, und vom 24. October 1896, R.=G.=Bl. Nr. 223, betreffend die Abschreibung der Hauszins- und der 5%igen Steuer wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses, in Wirksamkeit getreten. Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 13. December 1898 gelangt zugleich mit der Staatssteuer vom uneinbringlichen Zinse auch der Communalzuschlag und der Militär-Einquartierungsbeitrag zur Abschreibung. Dagegen haben die Hausbesitzer bezüglich der nicht bezahlten Zins- und Schulkreuzer auch fortan binnen vier Wochen vom Fälligkeitstermine der betreffenden Rate die Anzeige unmittelbar beim magistratischen Bezirksamte zu erstatten. Im Jahre 1898 wurden nur acht Abschreibungen an Hauszinssteuer sammt Zuschlägen im Gesamtbetrage von 40 fl. 66 kr. wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses durchgeführt, dagegen an Zins- und Schulkreuzern in 217 Fällen zusammen 332 fl. 3 kr. von den Conten der Hausbesitzer abgeschrieben. Bei den Mietparteien erwiesen sich 142 fl. 28 kr. an Zins- und Schulkreuzern uneinbringlich.

Mit Rücksicht auf die mit dem Gesetze vom 12. Juli 1896, R.=G.=Bl. Nr. 120, eingeführte zweijährige Hauszinssteuer-Veranlagung wurden am 20. Jänner 1898 zur M.=Z. 72.009, Verfügungen betreffs der Berechnung jener Zins- und Schulkreuzer getroffen, welche aus dem Titel der Exterritorialität der Wohnpartei zur Abschreibung gelangen.

Auch im Berichtsjahre wurden vom k. k. Finanzministerium einige Nachträge, betreffend die Vollzugsvorschriften zum Gesetze über die directen Personalsteuern, erlassen. Allgemeineres Interesse dürften hievon nur der im Reichsgesetzblatt unter Nr. 140 publicierte IV. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes, betreffend das für die Anwendbarkeit des § 173 P.=St.=G. (Abzüge mit Rücksicht auf den Familienstand) maßgebende Einkommen, und allenfalls der II. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift III, R.=G.=Bl. Nr. 138, über das Beschwerderecht der durch einen Rentensteuer-Abzug Betroffenen erwecken. Die Erwerbsteuerverpflichtung von Vereinen, die nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 gebildet sind, behandelt der I. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift II, R.=G.=Bl. Nr. 135. Hier wäre auch der Finanzministerial-Erlass vom 15. Jänner 1898,

3. 8049/97, betreffend die Stempelbehandlung der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, zu überreichenden Eingaben und auszustellenden Urkunden und Schriften zu erwähnen.

Infolge der Steuerreform mußten ferner die Bestimmungen über die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung einer Interpretation, beziehungsweise Abänderung unterzogen werden. Letztere erfolgte mittels der kaiserl. Verordnung vom 11. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 124, wonach die sogenannte Protokollierungsquote für Wien mit 60 fl. an einjähriger staatlicher Erwerbsteuer festgesetzt wurde.

Zugleich mit der Steuerreform ist ein anderes legislatives Werk von größter Bedeutung in Wirksamkeit getreten: die Reform der Civilproceß-Gesetze. Auch diese ist auf die Einbringung der directen Steuern, und zwar zunächst in formeller Beziehung von Einfluß, da sich das politische Executionsverfahren thunlichst den Vorschriften der gerichtlichen Executions-Ordnung anpassen soll und auf die Institution des Pfändungsregisters und das Zusammentreffen von administrativen und gerichtlichen Pfandrechten Bedacht zu nehmen ist. Die diesbezüglich an die politischen Executionsbehörden ergangenen Weisungen (Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 18. Jänner 1898, Z. 58.418/97) boten dem Magistrate Veranlassung, für Wien mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Großstadt Modificationen der ergangenen Verordnung anzustreben, die auch mit dem Ministerial-Erlasse vom 20. December 1898, Z. 40.848, genehmigt wurden. Inwieferne die neue gerichtliche Executions-Ordnung das Ergebnis der administrativen Executionen beeinflussen wird, muß vorläufig abgewartet werden.

Die Procentsätze der Landes-Umlagen wurden erhöht und betragen bei der Grund-, Hauszins-, Renten- und Besoldungssteuer 25%, bei der 5%igen Steuer 30% und bei der Erwerbsteuer 20%.

Das procentuelle Ausmaß der Gemeindezuschläge und aller anderen mit den directen Steuern zur Vorschreibung gelangenden communalen Abgaben, der Verzugszinsen, sowie der Executionsgebühren blieb unverändert.

Als Handelskammerbeitrag wurden $1\frac{1}{4}\%$ auf die Erwerbsteuer umgelegt, der Gewerbeschulbeitrag betrug $2\frac{1}{2}\%$ der allgemeinen Erwerbsteuer und $1\frac{1}{4}\%$ der Erwerbsteuer von den der Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Infolge der zweijährigen Veranlagung der Hauszinssteuer wurde der für das Steuerjahr 1897 ermittelte Mietzins der beiden vorausgegangenen Zinsjahre auch zur Grundlage der Steuer- und Umlagenberechnung für das Jahr 1898 genommen. Der gesammte Mietzins betrug 98,327.147 fl. 37 kr. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahre betrifft die nunmehr ebenfalls der Hauszinssteuer unterliegenden Zinswerte der von den Hauseigentümern selbst benützten Wohnräume in bisher hausclassensteuerpflichtigen Gebäuden.

Von diesem Mietzinse unterlagen 92,913.942 fl. 53 kr. der $26\frac{2}{3}\%$ igen und 5,382.434 fl. 59 kr. der früher 20%igen, im Jahre 1898 $20\frac{1}{2}\%$ igen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 30.770 fl. 25 kr. auf bisher hausclassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für welche pro 1898 nebst dem Betrage der früheren Hausclassensteuer ein Zwanzigstel der Differenz auf die $26\frac{2}{3}\%$ ige Hauszinssteuer zu entrichten war. Von diesem Zinswerte wurden im Jahre 1898 in Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 9. April 1897 (siehe Verwaltungsbericht pro 1897, S. 43) die Zins- und Schulkreuzer nur mit einem Zehntel des normalen Ausmaßes eingehoben. Von dem

oben nachgewiesenen Mietzinse gelangte ein Betrag von 15,502.612 fl. 95 fr. für Erhaltung und Amortisation der Gebäude und von 30,884.223 fl. 78 fr. für steuerfreie Gebäude und Gebäudetheile zur Abrechnung, daher nur von einem Netto-Mietzinse von 51,940.310 fl. 64 fr. die Hauszinssteuer entrichtet wurde.

Die Abschreibungen an staatlicher Gebäudesteuer sammt Landes- und Gemeinde-Umlagen und an Zins- und Schulkreuzern betragen 1,612.739 fl. 12 fr., und zwar aus Anlaß von Wohnungs-Leerstellungen 642.380 fl. 64 fr., wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses und der Zins- und Schulkreuzer 372 fl. 69 fr. und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebühren-Nichtigstellungen 969.985 fl. 79 fr.

Aus diesen Anlässen wurden in Abfall gebracht:

Von der vorgeschriebenen Staatssteuer per 14,258.579 fl. 64 fr. ein Betrag von 747.400 fl. 54 fr., von den vorgeschriebenen Landesumlagen per 5,423.072 fl. 29 fr. ein Betrag von 227.651 fl. 63 fr. und von den vorgeschriebenen Gemeinde-Umlagen (einschließlich Zins- und Schulkreuzern) per 14,462.608 fl. 45 fr. ein Betrag von 637.686 fl. 95 fr.

In letzterem Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulkreuzer per 17.007 fl. 31 fr. enthalten.

Infolge von Wohnungs-Leerstellungen wurde in 11.683 Fällen die Abschreibung der Steuer vorgenommen.

Der nach Artikel VIII des neuen Steuergesetzes an den vorgeschriebenen Realsteuern (ausschließlich der 5%igen Steuer) eingetretene 10%ige Nachlaß betrug bei der Grundsteuer 11.799 fl. 54 fr. und bei der Hauszinssteuer 1,317.725 fl. 70 fr.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an: Grundsteuer 96.401 fl. 22 fr., Hauszinssteuer 11,762.066 fl. 39 fr., 5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude 1,682.564 fl. 10 fr., Hausclassensteuer (vom Rückstande) 85 fr., allgemeiner Erwerbsteuer 3,567.355 fl. 8 fr., Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 23.850 fl. 85 fr., Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 8,614.155 fl. 58 fr., im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer 297.904 fl. 57 fr., auf Grund von Bekenntnissen bemessener Rentensteuer 418.979 fl. 31 fr., Personaleinkommensteuer 6,888.167 fl. 94 fr., Besoldungssteuer 207.480 fl. 54 fr., alter Erwerbsteuer (von Rückständen) 766.912 fl. 76 fr., alter Einkommensteuer (von Rückständen) 2,688.598 fl. 34 fr., zusammen daher 37,014.437 fl. 53 fr.

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an: Verzugszinsen von rückständigen Staatssteuern 102.783 fl. 15 fr., Strafgebühren wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung 23.194 fl. 60 fr., Gebühren für die Evidenthaltung des Grundsteuer-Catasters 762 fl. 19 fr., Taxen für Gewerbe-Anmeldungen und Firma-Protokollierungen 13.415 fl. 8 fr., Executionskosten 1 fl. 5 fr.

Die Einzahlung von Staatssteuern und Gebühren betrug somit im ganzen 37,154.593 fl. 60 fr.

In dieser Gesamtsumme ist der Effect der Steuerreform ausgedrückt: das erzielte Mehrerträgnis von 6 Millionen Gulden entspricht ungefähr der Einnahme an der neuen Personaleinkommensteuer.

Die Grundsteuer hat ein gegen das Vorjahr um 30.000 fl. minderes Erträgnis geliefert, und zwar einmal in Folge der mit dem Gesetze vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121, verfügten $6\frac{2}{3}\%$ igen Ermäßigung der Grundsteuer-Hauptsumme, welche für das Jahr 1897 nachträglich und gleichzeitig mit dem Jahre 1898 durchgeführt wurde, und dann wegen Gutrechnung des 10% igen Nachlasses in Folge der Personalsteuer-Reform. Bei der Hauszinssteuer ist trotz der Abrechnung des 10% igen Nachlasses, welcher mehr als 1.3 Millionen betrug, nur ein Rückgang von 770.000 fl. zu verzeichnen, was seine Erklärung in der Erhöhung des Steuerpercentes in den ehemaligen Vororten findet. Die Einnahme an 5% iger Steuer ist um 340.000 fl. gestiegen, hauptsächlich deshalb, weil nunmehr auch bei steuerfreien Gebäuden die Zinsen der Hypothekarlasten vom Mietertrag nicht mehr in Abrechnung kommen (Art. III des Gesetzes über die Reform der directen Personalsteuern).

Auf das nach Abrechnung des 20% igen Nachlasses von der Erwerbsteuer-Hauptsumme festgesetzte Erwerbsteuer-Contingent per 4,692.671 fl. 40 kr. wurden 3,301.435 fl. 66 kr. einbezahlt, während ein Betrag von 265.919 fl. 42 kr. auf die nicht contingentierte Erwerbsteuer entfiel. Bei der Personaleinkommensteuer ergab sich wegen der späten Fälligkeit der 2. Rate (1. December) mit Ende des Jahres ein Rückstand von 1,880.979 fl. 30 kr. An der früheren Einkommensteuer ist ein größerer Theil der am 31. December 1897 fällig gewordenen Rate erst im Jahre 1898 zur Einzahlung gelangt. Der Ausfall dieser Einnahme wird im folgenden Jahre umso mehr zur Geltung kommen, als im Jahre 1898 von vielen Unternehmungen nebst dieser Einkommensteuer-Rate alle vier Raten der neuen Erwerbsteuer erlegt wurden.

An Landesumlagen wurden eingezahlt bei der: Grundsteuer 27.052 fl. 21 kr., Hauszinssteuer 5,040.232 fl. 40 kr., 5% igen Steuer 104.241 fl. 84 kr., Hausclassensteuer 9 fl. 45 kr., allgemeinen Erwerbsteuer 713.471 fl. 1 kr., Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 770 fl. 45 kr., Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 1,772.906 fl. 2 kr., Rentensteuer 104.744 fl. 80 kr., Besoldungssteuer 49.549 fl. 8 kr., alten Erwerbsteuer 116.313 fl. 49 kr., alten Einkommensteuer 386.718 fl. 11 kr., zusammen daher 8,316.008 fl. 86 kr.

Die Einnahmen an Landesumlagen haben in Folge der Erhöhung des Percentages um 1,600.000 fl. zugenommen.

An Gemeinde-Zuschlägen gelangten zur Einzahlung bei der: Grundsteuer 22.581 fl. 43 kr., Hauszinssteuer 4,510.135 fl. 5 kr., 5% igen Steuer 25.950 fl. 42 kr., Hausclassensteuer 9 fl. 90 kr., allgemeinen Erwerbsteuer 749.144 fl. 61 kr., Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 824 fl. 2 kr., Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes 1,860.479 fl. 61 kr., Rentensteuer 87.985 fl. 69 kr., Besoldungssteuer 45.134 fl. 49 kr., alten Erwerbsteuer 158.854 fl. 43 kr., alten Einkommensteuer 539.978 fl. 40 kr., im ganzen 8,001.078 fl. 5 kr.

An Mietzinsumlagen (Zins- und Schulkreuzern) wurden eingezahlt 9,219.429 fl. 90 kr., daher die gesammte Einzahlung 17,220.507 fl. 95 kr. beträgt.

Während bei der Grund- und der Hauszinssteuer die Gewährung des 10% igen Nachlasses auf die Umlagebasis keine Wirkung ausübt, verminderte bei der allgemeinen Erwerbsteuer der Nachlass vorweg die Contingente und damit die Zuschlagsbasis. Desgleichen bringen die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Steuertheilung bei den nach dem II. Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmungen, wie bereits erwähnt,

eine Schmälerung der Einnahmen der Gemeinde mit sich. Wenn dies in den vorstehenden Ziffern noch nicht so zum Ausdruck kommt, so ist dies auf den Umstand zurückzuführen, daß viele Unternehmungen im Berichtsjahre nicht nur die 4. Rate der Einkommensteuer pro 1897, sondern auch alle vier (vorhinein fälligen) Quartalsraten der neuen Erwerbsteuer entrichtet, im ganzen also fünf Quartale beglichen haben. Außer den vorangeführten Umlagen wurden auf die von den ehemaligen Vororten übernommenen Rückstände an Bezirksstraßen- und Schulfondsbeiträgen 619 fl. 61 kr. eingezahlt.

An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 32.161 fl. 6 kr., an Executionsgebühren 103.880 fl. 66 kr. eingehoben.

Gleichzeitig mit der Hauszinssteuer werden von den Steueramts-Abtheilungen noch andere Abgaben eingehoben, welche unmittelbar die Hauseigenthümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungsbeiträge 99.435 fl. 55 kr., Canalräumungsgebühren 284.570 fl. 71 kr., Wasserbezugsgebühren (für den normalen Bedarf) 1,267.310 fl. 42 kr. Die Einnahme an Wasserbezugsgebühren hat neuerdings infolge Ausführung von Neubauten eine Zunahme, und zwar um 57.000 fl. erfahren. Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 19,008 485 fl. 96 kr.

An Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Befehntnisse zc. wurden 455 fl. eingezahlt und an den allgemeinen Versorgungsfond abgeführt.

Die Einnahme an Beiträgen für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer betrug bei der: allgemeinen Erwerbsteuer 41.754 fl. 54 kr., Erwerbsteuer von „Unternehmungen“ 107.299 fl. 55 kr., alten Erwerbsteuer 7709 fl. 47 kr., alten Einkommensteuer 22.442 fl. 84 kr., zusammen 179.206 fl. 40 kr., und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahre um 35.000 fl.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurde von den Erwerbsteuerträgern ein Betrag von 133.576 fl. 2 kr., und zwar bei der: allgemeinen Erwerbsteuer 83.509 fl. 7 kr., Erwerbsteuer von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 21.459 fl. 92 kr., alten Erwerbsteuer 28.607 fl. 3 kr. eingehoben.

Als Beiträge für die Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Bezirke wurden 59.144 fl. 35 kr. eingezahlt.

Ferner wurde an Commissionsgebühren für die Intervention staatlicher Beamten zur Feststellung von Mietzinsen ein Betrag von 25 fl. 20 kr. eingehoben.

Die gesammten bei den städtischen Steueramts-Abtheilungen geleisteten Einzahlungen betragen an Steuern sammt den Zuschlägen und Nebengebühren (Verzugszinsen, Executionsgebühren, Strafen zc.), und zwar an: Grundsteuer 147.324 fl. 59 kr., Hauszinssteuer 21,368.719 fl. 35 kr., 5^oiger Steuer 1,815.579 fl. 60 kr., Hausclassensteuer 26 fl. 50 kr., allgemeiner Erwerbsteuer 5,241.265 fl. 84 kr., Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben 25.445 fl. 32 kr., Erwerbsteuer von Unternehmungen 12,385.335 fl. 36 kr., Rentensteuer 910.404 fl. 17 kr., Personaleinkommensteuer 6,905.579 fl. 18 kr., Besoldungssteuer 302.261 fl. 96 kr., alter Erwerbsteuer 1,136.897 fl. 99 kr., alter Einkommensteuer 3,669.349 fl. 52 kr., Taxen 13.415 fl. 8 kr., zusammen 53,921.604 fl. 46 kr.; ferner an: Zinskreuzern 4,734.079 fl. 25 kr., Schulkreuzern 4,485.332 fl. 65 kr., Militär-Einquartierungsbeiträgen 99.435 fl. 55 kr., Canalräumungsgebühren 284.570 fl. 71 kr.,

Wasserbezugsgebühren 1,267.310 fl. 42 fr., Gewölbewachbeiträgen 59.144 fl. 35 fr. Die gesammte Einzahlung betrug somit 64,851.495 fl. 39 fr. und erhöhte sich gegen das Vorjahr um 7,660.000 fl.

Von den eingezahlten Steuern sammt Zuschlägen und Nebengebühren per 53,921.604 fl. 46 fr. entfielen auf:

den Staat	37,154.618 fl. 80 fr. oder in	Procenten	68.90
das Land	8,316.008 " 86 " " " "		15.42
die Commune	8,138.194 " 38 " " " "		15.10
die Handels- und Gewerbekammer	179.206 " 40 " " " "		0.33
die Gewerbeschul-Commission	133.576 " 02 " " " "		0.25

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen sammt Zinsen und Executionengebühren vertheilt sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise:

Es entfallen:

auf die Grundsteuer	23.064 fl. 81 fr. oder in	Procenten	0.28
" " Gebäudesteuer	4,563.794 " 86 " " " "		56.08
" " allgemeine Erwerbsteuer (einschließlich der Erwerbsteuer der Wandergewerbe)	805.547 " 32 " " " "		9.90
" " Erwerbsteuer von Unternehmungen	1,862.101 " 69 " " " "		22.88
" " Rentensteuer	88.363 " 57 " " " "		1.09
" " Personaleinkommen- u. Befoldungssteuer	54.318 " 54 " " " "		0.66
" " alte Erwerb- und Einkommensteuer	741.033 " 59 " " " "		9.11

(Bei der [zuschlagsfreien] Personaleinkommensteuer sind hier nur die anlässlich der executiven Einhebung derselben eingezahlten Executionengebühren enthalten.)

Von der Gesamteinnahme der Gemeinde an Steuerzuschlägen und Mietzinsumlagen entfielen auf Steuerzuschläge 46.88 %, auf Zins- und Schulkreuzer 53.12 %,